

DRINGLICHE ANFRAGE von Marc Bourgeois (FDP, Zürich), Andreas Geistlich (FDP, Schlieren) und Marcel Suter (SVP, Thalwil)

betreffend Klärung der steuerlichen Konsequenzen bei der Unterstützung wirtschaftlicher Corona-Opfer durch Private

Der Staat unterstützt momentan wirtschaftliche Opfer der Corona-Krise mit hohen Milliardenbeträgen. Nicht alle Personen sind aber im wirtschaftlich gleichen Ausmass von der Corona-Krise betroffen, und es ist unter der Bevölkerung eine grosse Solidarität gegenüber unverschuldeten Corona-Verlierer/innen zu spüren. Viele natürliche Personen möchten einen Beitrag leisten und Personen, Familien oder Selbständigerwerbenden in ihrem Umfeld finanzielle Direkthilfe schnell, direkt und proaktiv zukommen lassen. Andere führen ohne rechtliche Verpflichtung Auftragsverhältnisse fort und begleichen freiwillig erhebliche Kosten für Leistungen, auf die sie verzichten. Beide Vorgänge können die stark belasteten staatlichen Sozialwerke entlasten.

Möchte allerdings eine Privatperson einer anderen Privatperson, einer Familie oder einem/einer Selbständigerwerbenden in dieser Form unter die Arme greifen, so läuft sie gemäss geltender Praxis Gefahr, dass diese Unterstützung steuerlich als Schenkung beurteilt und bei der unterstützten Person bzw. Familie besteuert wird. Zugleich dürften gemäss geltender Praxis seitens der unterstützenden Person die Voraussetzungen für den steuerlichen Unterstützungsabzug kaum je gegeben sein.

Zwar kommt bei Schenkungen an Personen, die aus objektiven Gründen erwerbsunfähig oder beschränkt erwerbsfähig sind, ein Steuerfreibetrag von 30'000 Franken zum Tragen (was vorliegend oft reichen dürfte). Zudem kann in diesem Fall die unterstützende Person auf ihrem steuerbaren Einkommen bei der Staatssteuer einen Unterstützungsabzug von 2'700 Franken geltend machen (was vorliegend oft wenig bringen dürfte). Die Voraussetzungen für diese Abzüge sind gemäss Weisung der Finanzdirektion über Sozialabzüge und Steuertarife allerdings streng und dürften vorliegend kaum je erfüllt werden. Einerseits muss die Unterstützungsbedürftigkeit zeitlich nachhaltig sein, was einmalige Liquiditätsspritzen ausschliesst. Andererseits wäre eine unterstützte Person, eine Familie oder ein/e Selbständigerwerbende/r zunächst verpflichtet, ihr/sein steuerbares Vermögen weitgehend zu veräussern.

Insgesamt ist dies ein starker Negativanreiz für solche eigenverantwortlichen und unbürokratischen Unterstützungsleistungen abseits von Hilfswerken.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Muss davon ausgegangen werden, dass gemäss aktueller Praxis üblicherweise die vollen Schenkungssteuern – falls kein Fall von § 21 Abs. 1 ESchG vorliegt – ohne Steuerfreibetrag gemäss § 21 Abs. 2 lit. b ESchG fällig werden, wenn eine Privatperson eine andere Privatperson, eine Familie oder eine/n Selbständigerwerbende/n, die/der aufgrund der Corona-Krise unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, wie einleitend beschrieben finanziell vorübergehend unterstützt?
2. Muss in diesem Fall gemäss aktueller Praxis üblicherweise davon ausgegangen werden, dass die unterstützende Person keinen Unterstützungsabzug gemäss Steuergesetz § 34 Abs. 1 lit. b geltend machen kann?

3. Wäre es in den Augen des Regierungsrats rechtlich möglich, die Unterstützungsbedürftigkeit gemäss § 34 Abs. 1 lit. b StG bzw. § 21 Abs. 2 lit. b ESchG zumindest vorübergehend so auszulegen, dass eine solche bei wirtschaftlichen Opfern der Corona-Krise (und nur bei diesen) zeitlich und bis zum Freibetrag auch betragsmässig begrenzt bejaht werden kann? Falls ja: Unter welchen Bedingungen gedenkt der Regierungsrat, die Steuerämter anzuweisen, dies so zu handhaben?
4. Falls Nein: Welche alternativen Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um private Solidarität zu ermöglichen, ohne diese steuerlich zu belasten?

Marc Bourgeois
Andreas Geistlich
Marcel Suter

H. Amrein	B. Balmer	U. Bamert	A. Bender
M. Biber	S. Bossert	H. Brunner	R. Burtscher
P. Dalcher	H. Egli	C. Etter	M. Farner-Brandenberger
N. Fehr Düsel	R. Fehr	H. Finsler	B. Fischer
B. Franzen	B. Frey	A. Gantner	B. Grüter
B. Habegger	L. Habicher	M. Hauser	B. Hoffmann
W. Honegger	B. Huber	M. Huber	M. Hübscher
R. Isler	A. Jäger	J. Kündig	T. Lamprecht
D. Ledergerber	Ch. Lucek	R. M. Marty	P. Mayer
D. Meier	Ch. Mettler	A. Moser	A. Müller
F. Müller	U. Pfister	E. Pflugshaupt	D. Rinderknecht
R. Rogenmoser	A. Romero	R. Scheck	P. Schick
C. Schmid	R. Schmid	S. Schmid	R. Truninger
T. Vogel	P. von Euw	D. Wäfler	U. Waser
S. Weber	T. Weidmann	O. Wyss	E. Zahler
Ch. Zurfluh Fraefel			